



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I.II.III. Formulæ derer deßwegen erlassenen Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. dieser Condition und Bescheidenheit, pro ulteriori Assurance eingantwortet  
 August. werden könnte, daß hingegen jetzt hochgedachte Cron schuldig und gehalten seyn, auch  
 deswegen eine schriftliche Assurance zu Händen des Sequesters ausstellen solle,  
 ernannt Ehrenbreitslein ohne einige Exception, Einrede oder Dilation, Ihrer Chur-  
 fürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Hochwürdigem Rhum-Capitul ohne Entgelt und  
 Schaden, wiederum abzutreten, so bald mehrgedachtes Franckenthal quocunque  
 modo in Chur-Pfälzische Hände über kurz oder lang gerathen werde, dabey dann sie  
 des Heil. Römischen Reichs anwesende Gesandtschafften ausdrücklich bedingen, und  
 pro conditione anhencken, daß Franckreich è contra dasjenige, was sie in krafft  
 des Frieden-Schlusses zu adimpliren schuldig, vollziehe, und deme zu folge, nicht al-  
 lein die Stände ex capite Amnistia ohnverlangt restituire, sondern auch alsofort  
 seine Blicke abführe, und die im Reich inhabende Plätze evacuire. Und gleichwie fina-  
 liter der hierauf in den Reichs-Räthen herauskommende Schluß weiters nicht als auf  
 ein Gutachten angelesen, also bleibt es in alle Wege dahin gestellet, daß hochwohlge-  
 dachten Herren Kayserlichen hierin nicht vorgegriffen, sondern vor allen Dingen mit den-  
 selben darcus communiciret werden solle.

1649.  
 August.

## §. XII.

Chur-Sächsi-  
 sche und Chur-  
 Brandenburgi-  
 sche Vor-  
 stellang, die  
 Befreyung  
 ihrer Lande  
 von der  
 Schwedischen  
 Miliz betref-  
 fend.

Die Schweden hatten immittelst sich  
 vernehmen lassen, die, in denen Chur-  
 Sächsischen Landen besetzte Plätze eh-  
 der nicht zu räumen, bis Chur-Sachsen (1)  
 sein Contingent auf die 2. letzten Millio-  
 nen voraus bezahlte; (2) Den Rest der  
 Armisticien-Gelder abstattete, und (3) die  
 Schwedischen in Sachsen liegenden Wd-  
 lcker, bis zum Schluß der Nürnbergischen  
 Tractaten, contentirte; Sodann wol-  
 ten auch die Schweden, ehender aus der

Neuen Markt und Hinter-Pommern  
 nicht weichen, bis die Gränz-Differen-  
 tien zwischen Vor- und Hinter-Pom-  
 mern, abgethan seyn würden. Was nun  
 dagegen, als dem Instrumento Pacis zu-  
 wieder, sowohl von Chur-Sächsischer  
 als Chur-Brandenburgischer Seite,  
 an den Nürnbergischen Convent vorge-  
 stellet worden, zeigen folgende, sub No. I.  
 II. III. anliegende Schreiben.

## N. I.

Dictat. Norimb. d. 13. Aug. Ao. 1649.  
 per Mogunt.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Convent, wegen Evacuation der Sächsi-  
 schen Plätze.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg zu Sachsen, Jülich, Cleve und Ber-  
 gen, Chur-Fürst!

Unsere günstigen auch gnädigsten Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne,  
 Edle, auch Hochgelahrte lieben besondere!

N. I.  
 Chur-Sächsi-  
 sches Schrei-  
 ben an den  
 Convent in  
 puncto Eva-  
 cuationis.

Wir haben der Herren und Ew. den 20. Julii nechsthin zu Nürnberg abgegan-  
 genes Schreiben, betreffende die von der Königlich-Schwedischen Generalität instän-  
 dig gesuchte, und von ihnen endlich geschlossene Commutation derer pro primo So-  
 lutionis Terminis auf Assignation gesetzt gewesene 12000000. Rthlr. Satisfactions-  
 Gelder in Baarschafft, wohl empfangen.

Und wiewohl Wir schon vor etlichen Wochen, so bald Uns von dem angeregten  
 der Schwedischen Generalität Postulato Nachricht zu kommen, denenjenigen Stän-  
 den

1649.  
August

den dieses Ober-Sächsischen Craysses, deren Contingent auf Anweisung beruhet, dasselbe notificiret, und sie zur möglichsten Beschleunigung ermahnet, auch von denen meisten allbereit zuverlässige Erklärung erlanget, und davon Unsern zu Nürnberg anwesenden Gesandten Nachricht ertheilet: So haben Wir doch stracks nach Empfangung jetziges der Herren und Eures Schreibens nicht unterlassen, solches denen gesamten Unsern Mit-Crayss-Ständen zu ihrer mehrerer Nachricht zu communiciren, daß also an diesem Crayss solcher Assignationen halber verhoffentlich kein Mangel erscheinen wird.

1649.  
August

Nächst diesem mögen Wir denen Herren und Euch nicht verhalten, wie Uns jetzt gedachter Unser Gesandter unterthänigst berichtet, so auch Ihnen ohne das guter massen wissend seyn wird, daß die Königlich-Schwedische Generalität gemeynet sey, und darauf beharren solle, die Enträumung derer in unsern Landen inhabenden Plätze in keinen Termin der Abdankung und Evacuation zu setzen, es sey dann, daß wir 1) dasjenige Contingent, so uns zu den letzten zwey Millionen zuläme, voraus bezahlten: 2) Der Armisticien-Gelder Reste abstateten, und 3) die Völcker, so in unserm Lande logirten, so lang biß der endliche Schluß zu Nürnberg erfolget, völlig contentirten.

Nun haben Wir gemeldten Unsern Gesandten anjeto bescheiden, wessen er sich von unserntwegen disfalls zu bezeigen und zu erklären: Wann aber solche Ausschließung unserer Plätze ein weites Aussehen hat, und dem aufgerichteten von allerseits Interessenten ratificirten Frieden-Schluß zuwieder läuft, wofür es dann von den Herren und Euch insgesamt, Inhalts Unserer Gesandten eingeschickter unterthänigster Relation selbst gehalten, und schon am 23. Junii jüngsthin bey gehaltener Conferenz, (welches Uns von denselben zu sonders Danknehmig: gnädigsten Gefallen gereicht) dahin geschlossen worden, diese große Unbilligkeit, als dadurch die im Frieden Schluß so fest und treu durch Kayser- und Königl. Ratificationes gemachte und verpflichtete Verbindniß und Einigkeit zerrissen würde, durch gewisse Deputirte nicht allein an die Kayserliche Gesandten solches für denen Schwedischen besser massen vorbringen, gelangen, sondern auf bedröffendem Fall dem Herrn Generalissimo selbst durch wichtige Motiven zu Gemüthe führen, und zu anderer Resolution bewegen zu lassen: Als zweifelten Wir zwar nicht, es werden dergleichen bewegliche Remonstraciones eines und andern Orts verglichener und vertrösteter massen von denen Herren und Euch erfolgen; aber doch der Nothdurfft befunden, dieselben hierunter gnädigster Meynung zu ersuchen, es wollten die Herren und Ihr, sowohl bey denen Herren Kayserl. Gesandten, als der Königlich-Schwedischen Generalität mittelst einer Deputation sich noch ferner im Nahmen Ihrer Herren und Oberrn engerig angelegen seyn lassen, die Ausschließung unserer Plätze, auch consequenter das besorgende große Pra-judicium, welches gar leicht andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs gleichsam betreffen könnte, abzuwenden, und dahin trachten zu helfen, damit Wir gleich andern Reichs-Ständen disfalls tractiret werden mögen, als Wir hingegen demjenigen, was der Friedens-Schluß vermag, unsers Orts treulich nachzukommen vermeynet.

Solches, zudem es der Billigkeit und mehr-angeregtem Frieden-Schluß gemäß, seynd Wir um die Herren und Euch mit Churfürslichen geneigten Willen und Gnaden, damit Wir ihnen sonders wohl beggethan, zu erkennen erbdthig. Datum Dresden am 4. August. 1649.

Derer Herren

wohl-affectionirter  
Johann Georg, Churfürst.

N. II.

1649.  
August.

N. II.

1649.  
August.Dictat. Norimb. d. 10. Aug. Anno 1649.  
per Mogunt.Ehur-Brandenburgisches Schreiben an den Convent, Die Evacuation der  
Neuen Mark und Hinter-Pommern betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Unsren günstigen und gnädigsten Gruss zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Best-  
und Hochgelahrte, Besonders Liebe und Liebe Besondere!N. II.  
Ehur-Brandenburgisches  
Schreiben an  
den Convent  
in puncto  
Evacuatio-  
nis.

Uns ist hoch-befremdlich vorkommen, daß an Seiten der Cron Schweden dahin  
gezielt werde, daß die Exauctoration Militiæ und Evacuation der inhabenden  
Plätze in unserer Neuen Mark und Hinter-Pommern, aus der letzten Lista Restituen-  
dorum gelassen und dieselbe von ihnen einbehalten werden wollen, bisß davorn die Grän-  
ze zwischen Vor- und Hinter-Pommern abgehandelt und in Richtigkeit gebracht seyn.

Nun hat es aber an Uns bißhero keines falls ermangelt, daß solche Gebrechen  
wären abgethan, sondern die Mora vielmehr bey der Cron Schweden gestanden, bey  
deren Gesandten Wir sowohl zu Münster und Ösnabrück, als in Schweden am Kö-  
niglichen Hoffe selbst, über allen angewandten Fleiß und inständiges sollicitiren, bisß da-  
to keine Resolution erlangen können, und weist benebens das Instrumentum Pacis  
aus, daß gegen Bezahlung der Satisfactions-Gelder das Kriegs-Volk aller Orten  
abgeführt, und die von ihnen occupirt gewesene Plätze ihren Herrschafften wieder re-  
stituiret werden sollen; Wir können auch nicht ermessen, warum Unsere auf dem äus-  
sersten Grad ruinirte Unterthanen ( denen es an haarer Beybringung ihrer Quoten  
in den 3. ersten Millionen zumahl beschwehrlich gefallen ist, und wegen der 2. noch übrige  
Millionen noch schwerer fallen wird) nicht eben des Friedens mit andern genießen  
sollen, und sonderlich die Neumarchischen, welche mit der Cron Schweden Real-Satis-  
faction zumahl keinen Theil noch Gemeinshaft hat, sondern Provincia tertia &  
plane innocens ist, da überall im ganzen Römischen Reiche eine durchgehende Gleich-  
heit gehalten, und jedermann des Friedens zu genießen haben solle, auch ungereimt  
wäre, daß sie ihre Theil der Geldere pro Exauctoracione Militiæ auszahlen, und  
dazu die Soldatesca mit allem Beschwehr und Kriegs-Pressuren bey sich behalten  
sollten, dadurch ihnen gleichsam ein doppelter Last aufgebürdet würde; damit gleich-  
wohl die Cron Schweden sich auch dießfalls nicht zu beschwehren habe, erklären Wir  
Uns dahin, daß, da es anders nicht seyn könnte, die Cron die Dertter, darüber Uns Streitig-  
keit erregt wird, interimis-weise und bisß dahin sothane Gränz-Streitigkeit bengel-  
get, insgesamt einbehalten, Uns aber und dem Heil. Römischen Reich gnugsamen Re-  
vers und Versicherung leute, daß diejenigen Dertter, so Uns bey der Special-Com-  
mission über die Gränze, oder da dieselbe ohnfruchtbar ablieffe, nach Anleitung des  
Instrumenti Pacis durch eine endliche Decision verbleiben möchten, von ihnen plena-  
rie & cum omni causa, ohne einige Verzögerung und gesuchte Ausflucht und Excep-  
tion, restituiret werden sollen.

Und demnach nun den Herren samt und sonders bekandt, was Wir bey dem Frie-  
dens Werk gethan, und daß Wir unsere Vor-Pommerische Lande, welche Wir viel lie-  
ber, als die Uns gleichsam aufgedrungene Equivalencien behalten hätten, auch an-  
noch lieber behielten, und darob nicht allein die Wohlfarth und Versicherung unserer  
Ehur- und Mark Brandenburg, und aller anderer unserer Landen, sondern auch des  
ganzen Römischen Reichs dependiret, der Cron Schweden hingeben müssen, zu lei-  
nem andern Ende, als daß das ganze Römische Reich zur Ruhe, und dem so lang desi-  
derirten Frieden gebracht werden möchte, darzu Wir dann inständig und ohnaufbr-  
lich

1649  
August

lich von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, und denen Reichs-Ständen durch stets währende Instantias bey Unserm Gesandten zu Münster und Snabrück, wie auch durch unterschiedliche Schreiben und Schickungen an Uns selbst angemahnet, ersucht und gleichsam gendthiget worden seyn; Ihre Herren Principales aber hingegen ihre Lande und Leute behalten, und daran nichts zurück lassen, auch noch theils dazu bekommen, und bey den Friedens-Tractaten Vortheil gehabt, welches Wir Ihnen doch gerne gönnen, Wir auch keinen Stand verlassen, sondern Uns deren, auch des allergeringsten, angenommen, und in ihren Desideriis allen möglichen Vorschub und Hülffe geleistet: So leben Wir hingegen des Vertrauens zu denen Herren, sie werden hinviederum ihre Vorforge anbefohlen seyn lassen, damit über diejenige Land und Leute, so Wir nachgegeben, und andern unserm Erb-Land- und Leuten Uns keine fernere Beschwehrung zugefüget, noch dieselbe uns vorenthalten, und einig und allein in Unruhe und Unruhe gelassen, sondern gleich andern zu allgemeinen friedlichen Stand und Wesen gebracht worden; Wie Wir die Herren hiemit samt und sonders ersuchen, daß sie bey der Cron Schweden und aller Orien, da es nöthig, neben Uns eintreten und es dahin richten wollen, daß unsere Neu-Marcck und Hinter-Pommern ohne weiteres Einstreuen und Aufenthalt mit in die Lifta der Terminen gebracht, und gegen Erlegung der Satisfactions-Quota vollkommenlich restituiret werden.

1649  
August

Daran bezeigen die Herren, was dem Instrumento Pacis ähnlich, und wozu sich ihre Herren Principales hierinnen verbunden, auch was an sich selbst recht und billig. Und werden Wir Uns desto mehr verobligirt halten, denen Reichs Ständen samt und sonders ins künfftige bey vorfallenden Occasionen unsere Hülffe und Assistentz in ihren rechtmäßigen Desideriis zu erweisen; Verbleiben hiemit denen Herren mit günstigen gnädigen Willen wohlbegehren. Geben zu Cleve, den 13. Aug. 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

N. III.

Didat. Norimb. d. 20. Aug. Anno 1649.  
per Mogunt.

Anderweites Chur-Brandenburgisches Schreiben an den Convent,  
in eadem Materia.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg,  
Churfürst etc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruss in geneigten Willen zuvor: Würdige,  
Hoch Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgeehrte, beson-  
ders Liebe, und liebe Besondere!

N. III.  
Chur-Brandenburgisches  
abermahltes  
Schreiben in  
eadem causa.

Welcher gestalt die Herren und Ihr in Unseren angelegenen Sachen wegen Ein-  
räumung und Evacuation Unserer Pommerschen und Neu-Marcckischen Landen, wie  
auch der, Uns zum Equivalent assignirten Bisthümern, sich Unser mit Fleiß, und  
zwar, ehe dann Unser jüngst abgelassenes Ersuchungs-Schreiben eingeleiffert worden,  
angenommen; solches ist Uns von Unserm bey den Nürnbergischen Tractaten sich be-  
findenden Geheimen Rath und Gesandten, Ehren Mattheo Wesembeck, gebührend  
referiret, und sehr hoch gerühmet worden.

Wann Wir dann daraus der Herren und Euer sonderbahr zu Uns tragende Ge-  
wogenheit (deren Wir Uns ohne das genugsam versichert halten) um so vielmehr ver-  
spühret: Als thun Wir Uns gegen Dieselbe und Euch im günstig- und gnädigen Wil-  
len bedanken, und weilen Wir Uns noch ferners der Herren und Euer gewührigen Af-  
sistentz

1649.  
August.

sistenz getretten und versehen; So gelanget an dieselbe Unser günstiges und gnädiges Besinnen, daß sie Uns in Unsern auf Recht und der lautern Billigkeit fundirten, auch dem Instrumento Pacis gemässenen Desideriis nicht aus Handen gehen, sondern vielmehr an ihrem vermögenden Ort durch dienliche Remonstrationes es dahin vermittelten, und des Herrn Generalissimi Liebden, auch andere Königlich-Schwedische Ministros disponiren wollen, damit Uns gebührende Satisfaktion wiederfahren, und Wir nicht mehr als andere Reichs Stände graviret, oder Uns dasjenige, so Uns von Rechts wegen zukommt, dem Römischen Reich selbst länger zu Schaden und Nachtheil, wie auch gefährlicher Consequenz und Veranlassung der auswärtigen Nachbahren zu grosser Jalousie oder Nachdenken, vorenthalten werden möge.

1649.  
August.

Wir sind es nun die Herren und Euch mit günstigen und gnädigem Willen zu erwiedern und zu erkennen geneigt; Denen Wir ohne das damit wohl beygethan verbleiben. Datum Cleve den 20. August. Ad. 1649.

Der Herren und Euer

gütwilliger

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

## §. XIII.

Designation  
der Concur-  
renz. Summe  
des Ober-  
Sächsischen  
Crayfes.

Es schickte aber Sonnabends, den 11. Aug. der Präsident Erakein durch den Schwedischen Commissarium, denen Altenburgischen Gesandten die nächste Designation sub N. I. dann folgendes, die sub N. II. zu, mit dem Bedenken, daß es darauf beruhen werde, ob Se. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen die 160000. Rthlr. allein auszahlen, oder auch andere Stände des Ober-Sächsischen Crayfes, ausser Chur-Brandenburg und Anhalt, concurriren würden. Und stellte ihnen Erakein anheim, ob sie diese Designation dem Chur-Sächsischen com-

municiren, und seine Gedanken dabey vernemen wollten.

Die Altenburgischen sagten, daß andern Ständen in dem Ober-Sächsischen Crayf wolte schwer fallen, Gelder auszugeben, und doch dadurch keine Linderung oder Abführung der Völcker zu erlangen. Ihr Herr wäre erbiethig, die Gelder auszugeben, als die man bestammen habe, und verhoffte, es würde ihm die grosse Beschwörung auch hingegen abgenommen werden.

## N. I.

Designation an welchen Orten in Ober-Sachsen die Völcker, so abgeführt werden sollen, logiren.

8. Compag. von Ihro Königlich Majestät Leib-Regiment zu Fuß im Churfürthum Sachsen.
3. Compag. vom Obristen Nerren.
5. Comp. vom Obristen Ritter.
5. Comp. vom Obristen Fritzen zu Pferd.
1. Compag. Rittmeister Melchior.
1. Compag. des Herrn Grafen de la Gardie Dragoner.

Et 3

An